

Neuerungen bei der Zuzahlung in der Physiotherapie

Liebe Patientin, lieber Patient,

in der Physiotherapie besteht eine gesetzliche Zuzahlungspflicht für gesetzlich Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Betrag beinhaltet 10 Euro pauschal je Verordnung und 10 Prozent des Rezeptwertes. Ab dem 01. Januar 2024 steigen aufgrund höherer Preise von den gesetzlichen Krankenkassen die Zuzahlungsbeträge für alle Behandlungen, die ab diesem Tag stattfinden und müssen ggf. nachgezahlt werden, wenn Ihre Verordnung vor dem 01.01.2024 begonnen wurde. Regelungen zur Zuzahlung:

- Die Zuzahlung ist am Tag der ersten Behandlung für die gesamte Behandlungsserie fällig!
- Sollte die Zuzahlung nicht am ersten Behandlungstag entrichtet werden, muss die Praxis den Patientinnen und Patienten ab dem zweiten Behandlungstag schriftlich an die Zuzahlung – mit einem Zahlungsziel 14 Tagen – erinnern.
- Sofern die Zuzahlung geleistet wurde, erhält die Patientin oder der Patient darüber eine Quittung.
- Auf der Quittung wird zudem auf den Erstattungsanspruch bei zu viel entrichteter Zuzahlung hingewiesen.
- Kinder und Jugendliche bleiben weiterhin von der Zuzahlung befreit.

Wichtiger Hinweis: Physiotherapiepraxen sind gesetzlich verpflichtet, die Zuzahlung für die gesetzlichen Krankenkassen einzuziehen. Bei der Zuzahlung handelt es sich nicht um ein zusätzliches Honorar für die Physiotherapiepraxis, da diese mit dem Honoraranspruch der Praxis gegenüber der Krankenkasse verrechnet wird. Die Höhe der jeweiligen Zuzahlungsbeträge erfahren Sie von Ihrem Praxisteam.

Wann Sie eine Zuzahlungsbefreiung beantragen können

Für Zuzahlungen gilt eine Höchstgrenze: Sie müssen maximal 2% Ihres Bruttoeinkommens für Zuzahlungen aufwenden, und zwar für alle Zuzahlungen, d. h. für Krankengymnastik/ Physiotherapie, für Hilfsmittel wie Einlagen oder Brillen, Krankenhausaufenthalte, Arznei- und Verbandmittel, Fahrkosten, Haushaltshilfe, stationäre Vorsorge- oder Reha-Maßnahmen etc..

Heben Sie daher alle Quittungen gut auf. Wenn 2% Ihres Jahresbruttoeinkommens durch Zuzahlungen erreicht sind, können Sie bei Ihrer Krankenkasse eine Befreiung beantragen. Für chronisch Kranke beträgt der Höchstsatz nur 1% des Jahresbruttoeinkommens. Genauere Informationen hierzu bekommen Sie auf Anfrage bei Ihrer Krankenkasse.

Zum Hintergrund

Bessere Rahmenbedingungen in der Physiotherapie sind politisch gewollt und auch nötig, damit wir Sie weiter bestmöglich behandeln können. Dazu gehört auch eine angemessene Vergütung der Praxen sowie der Therapeutinnen und Therapeuten. Durch einen Schiedsspruch und das Inkrafttreten des neuen Bundesrahmenvertrages steigen die Preise für die physiotherapeutischen Behandlungen gesetzlich Krankenversicherter zum 01. August 2021. Aufgrund gesetzlicher Regelungen steigen damit auch die Zuzahlungen.